

PROTOKOLL ÜBER DIE BERICHTIGUNG

DES ABKOMMENS
ZUR GRÜNDUNG EINER ASSOZIATION
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND ZENTRALAMERIKA ANDERERSEITS,

unterzeichnet in Tegucigalpa, Honduras am 29. Juni 2012

(16396/11 vom 21.5.2012 und 16396/11 ADD 24 vom 21.5.2012)

(ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3)

Anhang II, Artikel 21, Absatz 1

(16396/11 ADD 24 vom 21.5.2012, Seite EU/CENTR-AM/Anhang II/de 44)

(ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1811)

Statt:

"Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der einführenden Vertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei vorzulegen."

muss es heißen:

"Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der ausführenden Vertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei vorzulegen."